



SATZUNG

VERBAND DER ZÜCHTER DES OLDENBURGER PFERDES E.V.

Grafenhorststr. 5 · 49377 Vechta · Germany

Telefon: + 49-44 41-93 55-0

Telefax: + 49-44 41-93 55-99

info@oldenburger-pferde.com

www.oldenburger-pferde.com

Satzung

des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen.....	3
A.1 Name und Sitz	3
A.2 Zweck	3
A.3 Mitglieder und Vertragspartner	4
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft	4
A.3.2 Mitwirkung von Vertragspartnern am Zuchtprogramm	4
A.3.3 Tierschutzrechtliche Voraussetzungen der Mitglieds- oder Vertragspartnerschaft	4
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm	4
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft/Vertragsverhältnisse	5
A.5.1 Beendigung der Mitgliedschaft	5
A.5.2 Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Nichtmitgliedern	5
A.6 Rechte und Pflichten.....	6
A.6.1 Rechte der Mitglieder sowie der Vertragspartner.....	6
A.6.2 Pflichten der Mitglieder sowie der Vertragspartner	6
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	7
A.7 Streitfälle und Einsprüche	8
A.8 Datenverarbeitung, Datenweitergabe und Compliance	8
A.8.1 Datenabfrage und -zugang.....	8
A.8.2 Zweckbindung und gesetzliche Vorgaben.....	8
A.8.3 Information und Einwilligung	8
A.8.4 Fortbestehen der Befugnis.....	9
A.8.5 Nachweispflicht gegenüber Dritten.....	9
A.8.6 Compliance-Richtlinie.....	9
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung	9
A.10 Organe des Verbandes	9
A.10.1 Bezirksversammlungen	9
A.10.2 Delegiertenversammlung.....	11
A.10.3 Vorstand.....	13
A.10.4 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.....	14
A.11 Kommissionen des Verbandes	15
A.12 Zuchtleiter	15
A.13 Verbandsordnungen.....	15
A.14 Auflösung des Verbands	16
B. Züchterische Grundbestimmungen.....	17
B.1 Grundlagen.....	17
B.2 Aufgaben des Verbandes.....	17

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	17
B.4 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm	17
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	18
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuchs.....	18
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuchs.....	18
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch.....	18
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde	19
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	21
B.11 Identifizierung.....	21
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung	22
B.13 Zuchtdokumentation	23
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	25
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	25
B.16 Körung	26
B.17 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.....	28
B.17.1 Leistungsprüfung	28
B.17.2 Zuchtwertschätzung.....	28
B.18 Controlling.....	28
B.19 Inkrafttreten	28

Satzung

des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in dem Zuchtprogramm, die Zuchtarbeit des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in dem Zuchtprogramm enthalten, das nicht Bestandteil der Satzung ist.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V., im folgenden Verband genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer 110580 eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Vechta. Der Verband führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „Oldenburger“.

Der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. (OL) ist als selbständiger Spartenverein gemeinsam mit dem Springpferdezuchtverband Oldenburg-International e.V. (OS) als ebenfalls selbständiger Spartenverein im Dachverband „Oldenburger Pferdezuchtverband e.V.“ eingegliedert.

Das Verbandszeichen ist das Oldenburger Brandzeichen:



Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht von Pferden nach den Bestimmungen der Satzung sowie des Zuchtprogramms.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Verband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

A.3 Mitglieder und Vertragspartner

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Grundsätzlich können Züchter sowohl als ordentliche Mitglieder als auch als Vertragspartner am Zuchtprogramm teilnehmen.

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. ordentliche Mitglieder (Züchter):

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Verband betreuten Rasse sind, die ihren Betriebssitz (auf dem die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse teilnehmen.

2. außerordentliche Mitglieder:

Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rasse berufen.

A.3.2 Mitwirkung von Vertragspartnern am Zuchtprogramm

Eine Mitwirkung von Züchtern am Zuchtprogramm ist auch ohne Mitgliedschaft auf Vertragsbasis möglich und zwar für Personen, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Verband betreuten Rasse sind und ihre Zuchttiere in Betrieben gehalten werden, die sich innerhalb des geographischen Gebiets des Zuchtprogramms befinden.

Züchter, die ohne Mitgliedschaft am Zuchtprogramm teilnehmen, werden nachfolgend „Vertragspartner“ genannt. (Der Vertrag ist über die Internet-Seite des Verbandes (www.oldenburger-pferde.com) abrufbar oder in der Geschäftsstelle erhältlich und einsehbar).

A.3.3 Tierschutzrechtliche Voraussetzungen der Mitglieds- oder Vertragspartnerschaft

3.3.1. Mitglied oder Vertragspartner des Verbandes kann nur werden, wer die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie sonstige tierschutzrechtliche Bestimmungen einhält. Bei rechtmäßig festgestellten Verstößen gegen diese Vorschriften ist eine Mitgliedschaft oder Partnerschaft nur möglich, wenn die durch Urteil oder behördliche Entscheidung auferlegten Auflagen vollständig erfüllt oder aufgehoben worden sind.

3.3.2. Bewerber um die Mitgliedschaft/Partnerschaft haben bei ihrem Aufnahmeantrag proaktiv zu erklären, dass gegen sie keine erheblichen Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vorliegen und etwaige Auflagen aus rechtskräftigen Entscheidungen bereits erfüllt oder aufgehoben sind.

3.3.3. Stellt sich nach Aufnahme heraus, dass ein Mitglied/ein Partner entgegen Abs. 2 unzutreffende Angaben gemacht hat oder nachträglich ein erheblicher tierschutzrechtlicher Verstoß rechtskräftig festgestellt wird, kann das Mitglied/der Partner aus dem Verband ausgeschlossen werden. Bei unerheblichen oder geringfügigen Verstößen entscheidet der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen über den Ausschluss.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm

Züchter mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie die Satzung sowie das Zuchtprogramm anerkennen.

Vertragspartner, die die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, können am Zuchtprogramm teilnehmen, sofern sie die betreffenden Bestimmungen der Satzung und das Zuchtprogramm anerkennen. Sie können jederzeit mit dem Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft ordentliches Mitglied des Verbandes werden.

Aufnahmeanträge bzw. Anträge auf Mitwirkung am Zuchtprogramm sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

Darüber hinaus kann der Antrag auf Mitgliedschaft sowie das Mitwirken am Zuchtprogramm auch über sonstige Kommunikationsmöglichkeiten gestellt werden, sofern diese von Seiten des Verbandes zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen.

Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

Jedes ordentliche Mitglied ist zugleich Mitglied im Oldenburger Pferdezuchtverband e.V. (Dachverband).

Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich seitens der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft/Vertragsverhältnisse

A.5.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- durch Ausschluss, der zulässig ist aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die mitgliedschaftsrechtlichen Pflichten der Satzung und gegen die Pflichten des Zuchtprogramms oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind. Über den Ausschluss befindet die Delegiertenversammlung. Der Ausschluss muss schriftlich begründet und dem Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen durch schriftliche Eingabe die Streitschlichtungsstelle (s. A.7) anzurufen, die abschließend entscheidet.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Oldenburger Pferdezuchtverband e.V. (Dachverband).

A.5.2 Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Nichtmitgliedern

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Nichtmitgliedern ist im Vertrag mit dem Vertragspartner geregelt.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder sowie der Vertragspartner

Züchter können die Möglichkeit haben:

- als Mitglied im Verband aufgenommen zu werden,
- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind der Züchter am Oldenburger Zuchtprogramm teilnimmt,
- auf Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, wenn sie die Bedingungen für die Hauptabteilung nicht erfüllen, aber nach den Regeln des Zuchtprogramms in die zusätzliche Abteilung eingetragen werden können,
- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre reinrassigen Zuchttiere, die am Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sind,
- auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen des Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogramms Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – sofern die Rechte der Züchter betroffen sind und soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen - etwas anderes geregelt ist, sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Darüber hinaus haben alle ordentlichen Mitglieder das Recht:

- auf Wahl in die Verbandsorgane des Verbandes,
- auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogramms entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – sofern die Rechte der Mitglieder betroffen sind.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der für sie zuständigen Bezirksversammlung. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Es ist nur eine Vollmacht pro wahlberechtigter Person zugelassen.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Bezirksversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht in züchterischen Belangen (kein Stimmrecht für Teil B der Satzung und Ausgestaltung der Zuchtprogramme).

A.6.2 Pflichten der Mitglieder sowie der Vertragspartner

Alle Mitglieder und Vertragspartner haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie im Falle der ordentlichen Mitglieder und Vertragspartner das Zuchtprogramm des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, das gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Organen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.

- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der abstammungsüberprüfenden Untersuchungen (DNA-Diagnostik, blutgruppenserologische Untersuchung) vom Untersuchungsinstitut direkt an den Verband zu gestatten,
- Daten z.B. von tierärztlichen Untersuchungen für den Aufbau einer Datenbank und genetisches Material der Stuten, Hengste und Fohlen zur Verfügung zu stellen, um den Merkmalskomplex Gesundheit sowie alle weiteren für das Zuchtziel bedeutsamen Merkmale züchterisch bearbeiten zu können. Mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden werden diese Informationen zur gezielten Verbesserung der im Zuchtziel definierten Kriterien aufbereitet,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren,
- die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer oder im OL-Account, spätestens bis zum 1. Dezember erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogramms, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich ist,
- berechtigt, Züchter, die die sie betreffenden Regeln der Satzung sowie des Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren sie betreffenden Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, der Teilnahme am Zuchtprogramm auszuschließen,
- zusätzlich berechtigt, ordentliche Mitglieder, die die Mitglieder betreffenden Regeln der Satzung sowie des Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verband auszuschließen,
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.7 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms auftreten,
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Züchter beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Züchter zu wahren ist,
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen,
- verpflichtet, allen ordentlichen Mitgliedern und Vertragspartnern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden,
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen des Oldenburger Zuchtprogramms nur gegenüber Mitgliedern und Vertragspartnern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist,
- berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze des Zuchtprogramms, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren

- verpflichtet, die Züchter, die an seinem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in seinem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.7 Streitfälle und Einsprüche

Der Vorstand richtet eine Streitschlichtungsstelle ein, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder der Streitschlichtungsstelle sind: der 1. Vorsitzende des Verbandes, ein Delegierter und ein weiteres ordentliches Mitglied, die beiden letztgenannten werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder der Streitschlichtungsstelle werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Für eine Entscheidung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Streitschlichtungsstelle ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

1. zwischen Züchtern (Mitgliedern und/oder Vertragspartnern) des Verbandes und
 2. zwischen dem Verband und seinen Züchtern (Mitgliedern und Vertragspartnern),
- die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogramms oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben.

Die Streitschlichtungsstelle kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verband im Fall von Mitgliedern sowie Ausschluss von der Teilnahme am Zuchtprogramm im Fall von Vertragspartnern. Sie kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann sie geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren können in einer Streitschlichtungsordnung geregelt werden.

Gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbands nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.

A.8 Datenverarbeitung, Datenweitergabe und Compliance

A.8.1 Datenabfrage und -zugang

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung und insbesondere der Durchführung des Zuchtprogramms bevollmächtigt das ordentliche Mitglied bzw. der Vertragspartner den Verband hiermit, sämtliche für das Zuchtprogramm relevanten Daten anzufordern, einzusehen und herauszugeben, auch wenn diese von Dritten erhoben wurden. Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere die Geltendmachung von Zugangs- und Herausgaberechten gegenüber Dritten

A.8.2 Zweckbindung und gesetzliche Vorgaben

Der Verband wird die erhobenen, verarbeiteten und weitergegebenen Daten ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwenden und verpflichtet sich, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstiger einschlägiger Vorschriften, einzuhalten. Die Verarbeitung umfasst insbesondere Kontaktdaten der Mitglieder sowie Daten der Zuchttiere, soweit diese für die satzungsgemäßen Aufgaben, die züchterische Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder die Kooperation mit eingebundenen Organisationen und Stellen (z.B. VIT, FN) erforderlich sind.

A.8.3 Information und Einwilligung

Die Mitglieder und Vertragspartner werden im Aufnahmeantrag bzw. im Vertrag ausdrücklich über die Art, den Umfang und die Zwecke der Datenverarbeitung informiert. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags bzw. Vertrags

bestätigen sie, dass sie umfassend über die Datenverarbeitung und -weitergabe aufgeklärt wurden. Diese Befugnis gilt auch rückwirkend für bereits eingetragene Mitglieder.

A.8.4 Fortbestehen der Befugnis

Die Rechte des Verbandes zur Verarbeitung und Weitergabe der Daten bestehen über die Beendigung der Mitgliedschaft oder des Vertrags hinaus, soweit dies für die satzungsgemäße Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

A.8.5 Nachweispflicht gegenüber Dritten

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des konkreten satzungsgemäßen Anlasses unverzüglich zu erteilen, etwa für den Abruf von HI-Tier-Daten.

A.8.6 Compliance-Richtlinie

Der Verband verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung, Weitergabe und Speicherung eine interne Compliance-Richtlinie anzuwenden, die sicherstellt, dass alle Vorgänge den rechtlichen Vorgaben, den satzungsgemäßen Zwecken und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Zuchtpraxis entsprechen. Die Richtlinie regelt insbesondere Verantwortlichkeiten, Löschfristen, Zugriffsbeschränkungen, Protokollierung von Datenzugriffen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und Vertraulichkeit.

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge und die Gebührenordnung werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und werden auf der Website des Verbandes unter www.oldenburger-pferde.com veröffentlicht bzw. sind in der Geschäftsstelle einzusehen.

Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet, Vertragspartner zur Zahlung der Gebühren.

A.10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Bezirksversammlungen
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der besondere Vertreter
- die Bewertungskommission und die Körkommission

Die Mitglieder der Verbandsorgane (Ausnahme: Der besondere Vertreter und der Zuchtleiter als Mitglied der Körkommission) führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

A.10.1 Bezirksversammlungen

10.1.1 Das Verbandsgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:

1. Bezirk Ammerland
2. Bezirk Cloppenburg
3. Bezirk Friesland, einschließlich der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven
4. Bezirk Oldenburg, einschließlich der kreisfreien Städte Oldenburg und Delmenhorst
5. Bezirk Vechta
6. Bezirk Wesermarsch, einschließlich des Landes Bremen
7. Bezirk Ostfriesland
8. Bezirke Schleswig-Holstein und Hamburg

9. Bezirk Diepholz/Osnabrück
10. Bezirk Grafschaft Bentheim/ Emsland
11. Bezirk Stade und Lüneburg
12. Bezirk Südhannover
13. Bezirk Mecklenburg-Vorpommern
14. Bezirk Berlin-Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit Ausnahme der unter 15. aufgeführten Landkreise
15. Bezirk Thüringen/Sachsen und folgende Landkreise des Landes Brandenburg: Elbe-Elster-Kreis, Senftenberg, Oberspreewald-Lausitz sowie folgende Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt: Sangershausen, Mansfelder Land, Merseburg/Querfurt, Burgenlandkreis, Weißenfels, Halle, Saalkreis, Bitterfeld, Köthen, Dessau, Wittenberg
16. Bezirk Westfalen
17. Bezirk Rheinland/das Land Rheinland-Pfalz/Saarland
18. Bezirk Hessen
19. Bezirk Baden-Württemberg
20. Bezirk Bayern

Natürliche und juristische Personen mit Sitz im Ausland, die gem. A.4 die Mitgliedschaft erworben haben, können die Zugehörigkeit zu einem der genannten Bezirke frei wählen. Sie stehen dann den Mitgliedern mit Wohnsitz in dem gewählten Bezirk gleich. Sie können mit Stimmrecht nur an den Bezirksversammlungen teilnehmen, für dessen Bezirk sie sich entschieden haben. Diese Entscheidung geben sie bei Aufnahme in den Verband auf ihrem Eintrittsformular bekannt.

10.1.2 Innerhalb des Zuchtgebietes können auf Antrag zusätzliche Bezirke eingerichtet werden, wenn dort mindestens 100 ordentliche Mitglieder ihren Betriebssitz haben und von diesen mindestens 400 Stuten gehalten werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung.

10.1.3 Die Mitglieder gem. 10.1.1 Ziffer 9 - 20 haben zur Ausübung ihres Wahlrechts die Möglichkeit, sich einem Bezirk nach eigener Entscheidung zuzuordnen. Diese Entscheidung hat jeweils für mindestens 4 Jahre (= Amtsperiode) Bestand und muss schriftlich im Aufnahmeantrag erklärt werden.

10.1.4 Die Bezirksversammlungen haben die Aufgaben:

10.1.4.1 für ihren Bezirk jeweils den Bezirksobmann/die Bezirksobfrau und zwei Vertrauenspersonen für eine vierjährige Amtsperiode zu wählen, die in die Delegiertenversammlung entsandt werden können

10.1.4.2 die in die Delegiertenversammlung zu entsendenden 32 Mitglieder (s. A 10.2) und deren Stellvertreter für eine vierjährige Amtsperiode zu wählen (ordentliche Mitglieder).

Mindestens der Bezirksobmann/ die Bezirksobfrau ist Kraft seines/ihres Amtes Mitglied der Delegiertenversammlung (s. A 10.2). Wird ein Delegierter in den Vorstand des Verbandes gewählt, scheidet dieser als Mitglied der Delegiertenversammlung aus. Sein Stellvertreter rückt für den Rest der Amtsperiode nach; für diesen ist auf der nächsten Bezirksversammlung ein Stellvertreter zu wählen. Wird ein Vorstandsmitglied zum Bezirksobmann gewählt, so kann dieser nicht gleichzeitig Mitglied der Delegiertenversammlung sein.

10.1.4.3 Anträge zu beraten und zu beschließen, die hinsichtlich der Verbandstätigkeit, insbesondere zur Förderung der Pferdezucht, an den Verband zu stellen sind.

10.1.5 Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksobmann/die Bezirksobfrau oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen der Vertrauensmänner/-frauen einberufen und geleitet. Der Versammlungsleiter sorgt für die Führung des Protokolls. Es muss mindestens jährlich eine Bezirksversammlung pro Bezirk anberaumt werden. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Sitzungs- bzw. von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

10.1.6 Der Bezirksobmann/die Bezirksobfrau ist dazu verpflichtet, eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen, wenn beide Vertrauensmänner/-frauen oder 20% der ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Bezirkes unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Bezirksversammlung beantragen.

10.1.7 Die Einberufung sowohl zu 10.1.5 und 10.1.6 erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im Verbandsblatt oder durch schriftliche Mitteilung. Die Einberufung kann neben dem postalischen Weg auch elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen, sofern das Mitglied dem elektronischen Kommunikationsweg zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der Zugang gilt mit dem Tag der Versendung als erfolgt. Die Versammlung kann frühestens zwei Wochen nach

Veröffentlichung oder Zustellung der Einladung durchgeführt werden. Schriftliche Anträge von Mitgliedern sind, soweit sie beim Versammlungsleiter eine Woche vor Beginn der Versammlung eingebracht wurden, zur Beratung und Beschlussfassung zu bringen.

10.1.8 Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% aller ordentlichen Mitglieder des Bezirks anwesend sind. Erweist sich eine Versammlung als beschlussunfähig, ist unverzüglich eine zweite Versammlung anzuberaumen. In dieser Versammlung sind nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu behandeln. Als Ladungsfrist gilt die unter 10.1.7 getroffene Regelung. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

10.1.9 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

10.1.10 Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Anträgen auf geheime Wahl ist zu entsprechen. Stehen mehr als zwei Personen in einem Wahlgang zur Wahl, von denen keine die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird für die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, nochmals ein Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Im übrigen gilt 10.1.8 sinngemäß.

A.10.2 Delegiertenversammlung

10.2.1 Die Delegiertenversammlung und ihre Aufgaben:

Die Delegiertenversammlung besteht aus 32 ordentlichen Mitgliedern des Verbandes, die von den zu 10.1.1 aufgeführten Bezirken gewählt werden. Die Versammlungen der zu Ziff. 9 - 20 aufgeführten Bezirke stellen unabhängig von der Zahl der jeweils eingetragenen Stuten je einen Delegierten, insgesamt also 12.

Die weiteren 20 Delegierten werden von den zu 10.1.1 Ziff. 1-8 aufgeführten Bezirken gestellt.

Dabei stellt jeder der 8 Bezirke wenigstens einen Delegierten. Die restlichen 12 Delegiertensitze verteilen sich auf die Bezirke nach dem Verhältnis der Zahl der Stuten, die für sie am 1. Januar des Wahljahres eingetragen sind.

Maßgebend ist das Haare-Niemeyer-Verfahren, bezogen auf 20 Delegierte, der von den Bezirken jeweils gestellte eine Delegierte wird dabei angerechnet.

10.2.2 Die Delegiertenversammlung hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstand oder den Bezirksversammlungen obliegen.

10.2.3 Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, über alle Verbandsangelegenheiten vom Vorstand Auskunft zu verlangen.

10.2.4 Insbesondere obliegen der Delegiertenversammlung die

10.2.4.1 Wahl des Vorstandes für eine fünfjährige Amtsperiode (s. A.10.3).

10.2.4.2 Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Körkommission für Hengste für eine vierjährige Amtsperiode (s. A.11).

Die Wahl der Körkommissare, die vom Vorstand vorgeschlagen werden, erfolgt mit absoluter Mehrheit. Kann kein vorgeschlagener Kandidat die absolute Mehrheit auf sich vereinigen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Fall der kurzfristigen Verhinderung eines Mitgliedes der Körkommission kann der Zuchtleiter kurzfristig eine Vertretung aus den Mitgliedern der Bewertungskommission berufen. Fällt ein Mitglied dauerhaft aus, muss umgehend ein neues Mitglied gewählt werden

10.2.4.3 Wahl der Mitglieder der Bewertungskommission (s. A.11)

Für die Bewertungskommission, die Fohlen und Stuten begutachtet, werden Kandidaten vom Vorstand vorgeschlagen. Die Wahl der Bewertungskommission erfolgt in dreijährigem Rhythmus. Mindestens 15 Personen müssen gewählt werden.

10.2.4.4 Wahl der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter,

10.2.4.5 Feststellung des Haushaltsvoranschlages,

Der Haushaltsvoranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist bis zum 31. Dezember vom Vorstand aufzustellen. Der Haushaltsvoranschlag muss ausgeglichen sein. Die Delegiertenversammlung stellt den Haushaltsvoranschlag fest.

Der Haushaltsvoranschlag ist zu beachten.

10.2.4.6 Feststellung des Jahresabschlusses

Die rechnerische Prüfung der Jahresrechnung erfolgt bis zum 30.4. des Folgejahres durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, dessen Bericht den gewählten Kassenprüfern und der Delegiertenversammlung vorzulegen ist. Die sachliche Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer, deren Bericht der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

Das Verbandsvermögen ist vom Vorstand in einem Verzeichnis zu erfassen. Die Veränderungen sind der Delegiertenversammlung bei der Feststellung der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

10.2.4.7 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

10.2.4.8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren,

10.2.4.9 Festsetzung der Aufwandspauschale für die Organe des Verbandes,

10.2.4.10 Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,

10.2.4.11 Beschlussfassung über die Aufnahme und Gewährung von Krediten ab einer Summe von 50.000,- Euro,

10.2.4.12 Aufstellung von Grundsätzen bzw. Richtlinien über die Vergabe von Prämien und die mit der Zuerkennung von Prämien verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen,

10.2.4.13 Beschlussfassung über den Einsatz und die Zusammensetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben,

10.2.4.14 Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident,

10.2.4.15 Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,

10.2.4.16 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

10.2.4.17 Bestätigung des Zuchtleiters.

10.2.5 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten.

10.2.6 Die Beschlüsse über die generelle Einbeziehung von Zuchttieren aus fremdblütigen Zuchtpopulationen im Rahmen des Zuchtprogramms bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten.

Die Delegiertenversammlung bestätigt die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I, die keine oder eine nur unvollständige Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, die aber Bedingungen des Zuchtprogramms (11.3.1.5) erfüllen.

10.2.7 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des Verbandes geleitet. Er sorgt für die Führung des Protokolls und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er beruft die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

10.2.8 Außerordentliche Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Berufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Bezirke dies unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände verlangen.

10.2.9 Die Berufung der Delegiertenversammlung hat durch schriftliche Ladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Anträge sind für die Tagesordnung zu berücksichtigen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten eingehen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

10.2.10 Delegierte, die am Erscheinen verhindert sind, haben ihren Stellvertreter zu entsenden und dem Präsidenten ihre Verhinderung anzuzeigen. Der Stellvertreter ist stimmberechtigt. Die Teilnahme an der Versammlung, wenn keine Wahlen stattfinden, ist auch online möglich.

10.2.11 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 5/8 der Delegierten teilnehmen, was der Versammlungsleiter festzustellen hat. Im Übrigen gilt 10.1.8 sinngemäß.

10.2.12 Die Mitglieder des Vorstandes haben beratende Stimmen. Sie können jederzeit verlangen, gehört zu werden.

10.2.13 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit nicht nach der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Anträgen auf geheime Wahl ist zu entsprechen. Ausnahmsweise können eilige Angelegenheiten auf Beschluss des Vorstandes auch im schriftlichen Abstimmungswege geklärt werden, insofern kein Delegierter widerspricht.

10.2.14 Zur Änderung des Sitzungssitzes und des Sitzes der Hauptverwaltung des Verbandes in Vechta sowie der Zusammensetzung des Vorstandes (s. A.10.3) bedarf es eines Beschlusses von 7/8 der Delegierten.

10.2.15 Über jede Sitzung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine Kopie des Protokolls ist den Delegierten und dem Vorstand umgehend zuzuleiten.

A.10.3 Vorstand

a) Dem Vorstand gehören an

- der Vorsitzende (= Präsident)
- der stellvertretende Vorsitzender
- drei weitere Vorstandsmitglieder

Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen in den zu 10.1.1 Ziffern 1 - 8 aufgeführten Landkreisen/Bezirken/Ländern wohnen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine fünfjährige Amtsperiode gewählt. Im Interesse der Kontinuität der Vorstandsarbeit erfolgt die Wahl seiner Mitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung:

Nachdem im ersten Jahr allein der Präsident gewählt worden ist, wird im zweiten Jahr dessen Stellvertreter, im folgenden Jahr das 3. Vorstandsmitglied, im darauf folgenden Jahr das 4. Vorstandsmitglied und im darauf folgenden Jahr das 5. Vorstandsmitglied gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so muss unverzüglich von der Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Vorstandsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet. Eine Wiederwahl oder Verlängerung der Amtszeit über diesen Zeitpunkt hinaus ist unzulässig.

Bewerbungen für eine Wahl in den Vorstand sind mindestens 18 Kalendertage vor dem Wahltermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehend einzureichen.

Diese Frist gilt auch für die erneute Bewerbung amtierender Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den stellvertretenden Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann im Übrigen einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis für bestimmte laufende

Geschäfte oder Eilfälle erteilen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist im Protokoll des Beschlusses zu dokumentieren.

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- und Delegiertenversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

b) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte und fördert die dem Verband gestellten Aufgaben. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient er sich des Zuchtleiters und des besonderen Vertreters.

Dem Vorstand obliegt

- die Anstellung des Zuchtleiters und der sonstigen Angestellten des Verbandes,
- die Feststellung der Gehaltsordnung für die Angestellten des Verbandes,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter
- die Beschlussfassung über eines für alle Mitglieder und Vertragspartner verbindliches Zuchtprogramm und deren Änderungen.

Der Vorstand entscheidet über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Präsident sollte die Mitglieder spätestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einladen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Auslagenersatz für den Vorstand:

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine angemessene Entschädigung. Sie wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

A.10.4 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

10.4.1 Neben dem Vorstand kann ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der besondere Vertreter ist nicht Mitglied des Vorstandes, sondern handelt als selbstständiges Organ des Vereins.

10.4.2 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters. Seine Bestellung sowie der Umfang seiner Vertretungsmacht sind in das Vereinsregister einzutragen.

10.4.3 Der besondere Vertreter vertritt den Verein in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs. Der Aufgabenbereich umfasst die laufenden Geschäfte, insbesondere die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten. An den Sitzungen der Organe nimmt er ohne Stimmrecht teil.

10.4.4 Der Vorstand kann dem besonderen Vertreter im Rahmen der Satzung Weisungen erteilen. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

10.4.5 Die Bestellung erfolgt befristet. Die Dauer ist im Bestellungsbeschluss festzulegen und darf jeweils fünf Jahre nicht überschreiten. Eine wiederholte Bestellung desselben Amtsinhabers ist zulässig. Die Bestellung ist jedoch nur bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

10.4.6 Die Stellung des besonderen Vertreters endet mit Ablauf der befristeten Bestellung, durch schriftliche Niederlegung oder durch Widerruf durch den Vorstand. Der Beschluss über den Widerruf bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und ist zu protokollieren. Der Widerruf bedarf eines wichtigen Grundes und ist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam. Ein Anspruch auf Fortführung der Bestellung besteht nicht.

10.4.7 Die Bestellung und der Widerruf eines besonderen Vertreters sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

A.11 Kommissionen des Verbandes

Zuständig für die Bewertung der Pferde sind vom Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

A.11.1 Kommissionen für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden

11.1.1 Körkommission

Die Körkommission besteht aus dem Zuchtleiter kraft seines Amtes oder seinem(r) Stellvertreter(in) sowie vier weiteren Mitgliedern der Bewertungskommission.

11.1.1.1 Mindestens zwei der Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder (Züchter) des Verbandes sein Sie sind ehrenamtlich tätig.

11.1.1.2 Die Wahl der Mitglieder erfolgt im vierjährigen Turnus gemäß 10.2.4.2

11.1.1.3 Die Aufgaben der Körkommission sind die Bewertung von Hengsten, sowie die Körung der Hengste.

11.1.2 Bewertungskommission

Die Bewertungskommission besteht aus dem Zuchtleiter kraft seines Amtes oder seinem Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern; im Einzelfall kann der Zuchtleiter kompetente Mitarbeiter des Verbandes mit Aufgaben der Bewertungskommission betrauen.

11.1.2.1 Die Aufgaben der Bewertungskommission sind die Bewertung von Stuten und Fohlen gemäß Zuchtbuchordnung, die Entscheidung über Eintragungen ins Zuchtbuch sowie die Auswahl von Pferden für überregionale Schauen und Championate

11.1.3 Die Beschlüsse der Kommissionen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zuchtleiters.

11.1.4 Entscheidungen über die Eintragung von Zuchtstuten in das Zuchtbuch können in besonderen Fällen vom Zuchtleiter allein oder von einem von ihm beauftragten kompetenten Mitarbeiter des Verbandes vorgenommen werden. Für die Körung von Hengsten ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Körkommission erforderlich.

A.12 Zuchtleiter

Der Vorstand des Verbandes schlägt, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfüllt, vor, dieser wird von der Delegiertenversammlung berufen. Der Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er bedient sich dazu der Verbandsgeschäftsstelle.

A.13 Verbandsordnungen

Der Verband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, wie z.B. die Gebührenordnung, das Zuchtprogramm etc.

a) Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm des Oldenburgers hat den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung des Zuchtprogramms ist der Vorstand zuständig (A. 10.3) mit Ausnahme für Beschlüsse zu A.10.2.4.12 und 10.2.6.

Wesentliche Änderungen des Zuchtprogramms sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die Züchter in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in dem Zuchtprogramm auf der Homepage des Verbandes (www.oldenburger-pferde.com) in Kenntnis.

b) Gebührenordnung

Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie wird auf der Internet-Seite des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. veröffentlicht (www.oldenburger-pferde.com).

A.14 Auflösung des Verbands

14.1 Der Verband kann nur von einer außerordentlichen Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. In dieser Versammlung, zu der jedes Mitglied und Ehrenmitglied mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen sein muss, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

14.2 Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Diese ist nach dem Stande der Mitgliederzahl vom 31. Dezember des letzten Jahres zu berechnen. Ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer zu dem gleichen Zwecke einberufenen späteren außerordentlichen Versammlung der Mitglieder, die am gleichen Tage einberufen wird. Nach der Auflösung soll das vorhandene Vermögen zur Förderung der Oldenburger Warmblutzucht verwendet werden. Die auflösende Versammlung beschließt, wem das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V., im Folgenden Verband genannt, arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie des Bundes und der Länder zugrunde. Der Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern, den Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im Zuchtprogramm genannt sind.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung des Zuchtprogramms für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches (Oldenburger als Ursprungszuchtbuch)
- Kommunikation mit den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung des Zuchtbuchs für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch eingetragener Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellung von Eintragungsbestätigungen,
- Ausstellen von denjenigen Teilen der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, die die Angaben zum Spendertier/zu den Spendertieren betreffen sowie
- Beratung der ordentlichen Mitglieder und Vertragspartnern,
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen.

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst das Zuchtprogramm des Oldenburger Pferdes. Der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. führt das Ursprungszuchtbuch.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet ist im Zuchtprogramm des Oldenburger Pferdes dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Der Verband führt das Zuchtprogramm nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, des Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für das Oldenburger Zuchtprogramm wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes bzw. des Vertragspartners sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Verband bekannten Vorfahrgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Verband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind, sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In der Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuchs

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Kapitel IV, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des Zuchtbuchs eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheiden der Vorsitzende des Verbandes, sein Stellvertreter und der Zuchtleiter.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter (ordentliche Mitglieder bzw. Vertragspartner) ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung

Mit der Abfohlmeldung (auch online gültig) beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive seiner Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der das genehmigte Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sofern das Pferd nicht fristgerecht identifiziert wurde (die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Geburtsdatum bzw. bevor es den Geburtsbetrieb verlässt, durchgeführt), ist grundsätzlich im Equidenpass zu vermerken, dass das Pferd von der für den menschlichen Verzehr bestimmten Schlachtung ausgeschlossen ist, und es ist eine Strafgebühr entsprechend der Gebührenordnung des Verbandes durch den Züchter zu entrichten. Es wird ein Duplikat anstelle des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erstellt, das identische Daten beinhaltet.

Da das Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vorsieht, sind im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem Zuchtprogramm im Equidenpass und im Zuchtbuch anzugeben und gemäß den rechtlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches des Oldenburger Pferdes eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden.

Die Eintragungsbestätigung für Tiere in der Zusätzlichen Abteilung muss mit der tierzuchtrechtlich vorgesehenen Überschrift, eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein, sich von den Tierzuchtbescheinigungen unterscheiden und die im Anhang V, Teil 2, Kapitel I der Verordnung (EU) 2016/2012 beschriebenen Angaben enthalten, sofern vorhanden.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes/der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Halter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Verband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier/ zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Person werden am Ende der Teilbereiche A und bei Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung wurden Fohlen bis zum Jahr 2020 mittels Brandzeichen gekennzeichnet.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenregistrierung

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgte bis zum Jahr 2020 und wurde danach entsprechend im Jahr 2021 durch die aktive Kennzeichnung mittels Transponder ersetzt. Der ursprüngliche Rassebrand ist im Zuchtprogramm graphisch dargestellt.

Für Fohlenmusterungen werden vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen und Fohlenmusterungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Verband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Verbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brennnummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten. UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die UELN wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
Vor 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	304 / 302	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes(wenn bekannt) - sonst „00“
Ab 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	404 / 402	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes (wenn bekannt) - sonst „00“

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt und akzeptiert folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch (s. Zuchtprogramm).

Für jedes registrierte Fohlen, welches vom Verband eine Tierzuchtbescheinigung erhält, wird vom Verband zur Sicherung der Identität eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der vorstehend genannten Methoden durchgeführt. Vor Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung muss die Abstammungsüberprüfung vorliegen.

Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der vorstehend genannten Methode durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen.

B. 12.3 Maßnahmen bei Nichtmitwirkung an der Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Das Pferd kann keine Tierzuchtbescheinigung erhalten und wird ggf. in die Zusätzliche Abteilung eingetragen. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband bzw. der Vertragspartner von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter (jedes ordentliche Mitglied und jeder Vertragspartner) zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere:

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogramms alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie des Zuchtprogramms ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte und genetischer Besonderheiten gemäß des Zuchtprogramms zu erteilen.

Veröffentlichung der eingetragenen Hengste

Alle im Hengstbuch I und gekörten oder anerkannten Hengste des Hengstbuches II, des Verbandes eingetragenen Hengste, werden jährlich im Hengstverteilungsplan veröffentlicht hierfür wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Eintragung im Hengstverteilungsplan wird auf schriftlichen Antrag des Hengsthalters nach Erfüllung der Anforderungen des Zuchtprogramms vorgenommen.

Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung wird auf Antrag vorgenommen.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung

Nach der Rechnungserstellung des Beitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer von der Verbandsgeschäftsstelle ein Deckschein verschickt, in dem Name und Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen sind. Der Besitzer der Stute kann den Deckschein elektronisch über den OL-Account erhalten. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. In Ausnahmefällen ist auch die Vorlage der Zuchtbescheinigung (Fotokopie) zur Identifikation der Stute möglich. Der Deckschein wird nach erfolgtem/r Deckakt/Besamung vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen (entfällt bei per Internet oder mit anderen elektronischen Datenträgern übermittelten Daten). Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Name und Lebensnummer der Stute
- Name und Lebensnummer des Hengstes
- sämtliche Deck-/Besamungsdaten
- Name und Anschrift (E-Mail-Kontakt) des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters (entfällt bei elektronischer Übermittlung)
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung mit Tiefgefriersperma)

In Sonderfällen obliegt es der Zuchtleitung eine Freigabe für die Equidenpasserstellung zu erteilen.

Bei ICSI/ET gilt dieses, wenn Dokumente vorliegen, aus denen das Befruchtungsdatum (ICSI) bzw. Spüldatum (Embryo) und die Identifikation der Elterntiere möglich sind. In diesen Fällen wird ein Dokument benötigt, (Schriftliche Bestätigung, Vertrag des Stutenbesitzers, Kaufvertrag/Rechnung) welches einen Rückschluss auf den Züchter ermöglicht. In jedem Fall muss nachvollziehbar sein, wann der Embryo in die Trägerstute (Identifikation Chip/UELN) eingesetzt wurde.

Wenn der Züchter nicht eindeutig ermittelt werden kann, dann ist diejenige Person Züchter des Fohlens, die das Fohlen zur Registrierung vorstellt.

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Kopie oder Ausdruck des Deckscheines bzw. bei der elektronischen Datenübermittlung einen Deckbeleg vom Hengsthalter. Dieses Formular muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen. Ist eine Stute bei der Bedeckung/Besamung noch nicht im Zuchtbuch eingetragen, stellt der Hengsthalter einen Blanko-Deckschein aus, mit den oben genannten Daten.

Deckscheinformulare anderer Zuchtverbände werden anerkannt, wenn sie die oben genannten Daten enthalten. Deck-/Besamungs- bzw. elektronische Meldungen müssen bis zum 30.09. eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle vorliegen. Verantwortlich für die Abgabe der Deck-/Besamungsmeldung und Einhaltung der Fristen ist der Stutenbesitzer (Züchter des Fohlens).

Verspätet eingegangene Deckscheine bzw. elektronische Bedeckungsmeldungen werden dokumentiert, in diesem Fall obliegt es den Verband, eine Strafgebühr gemäß der Gebührenordnung des Verbandes durch den Züchter zu entrichten.

B.13.4 Abfohlmeldung (Geburtsmeldung)

Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von drei Monaten der Verbandsgeschäftsstelle gemeldet werden. Dies muss schriftlich (im OL-Account, per E-Mail oder Post) erfolgen.

Bei verspäteter Abgabe obliegt es den Verband, gemäß Gebührenordnung eine Strafgebühr zu erheben. Eine Online-Fohlenmeldung ist über die Homepage des Verbandes (www.oldenburger-pferde.com) unter den o.g. Voraussetzungen ebenso möglich.

Die Fohlenmeldung muss eindeutig sein und sollte enthalten:

- Name und Lebensnummer der Mutter
- Name und Lebensnummer des Vaters
- Name und Anschrift des Stuten- sowie des Fohlenbesitzers
- Geburtsdatum und -ort des Fohlens
- Registriernummer des Tierhalters
- Unterschrift des Stutenbesitzers (entfällt bei Online-Meldung)

Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes abzugeben und an die Verbandsgeschäftsstelle weiterzuleiten. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen.

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden im Zuchtprogramm des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Beurteilung der Tiere erfolgt mittels der linearen Beschreibung. Hierbei wird das Pferd anhand einer Liste von Merkmalen in sieben Merkmalsblöcken beschrieben. Erfasst werden lediglich diejenigen Merkmale, die für das jeweilige Pferd charakteristisch sind.

Bewertet wird das Exterieur

- a) Format und Vorderpferd
- b) Oberlinie
- c) Fundament
- d) Korrektheit des Ganges/sonstige Auffälligkeiten

sowie die Bewegungen je nach Vorstellungsart des Pferdes

- e) an der Hand
- f) freie Bewegung ggf. Freispringen (Vorauswahl, SLP)
- g) unter dem Reiter/an der Longe

Bei der Zuchtbucheintragung der Stuten und Hengste wird anhand der beurteilten Merkmale (s.o.) eine zusammenfassende Gesamtnote vergeben. Hierbei sind ganze und halbe Noten zulässig. Der Besitzer des Pferdes erhält über das Ergebnis der Stutbucheintragung und Fohlenbewertung, soweit sie auf öffentlichen Terminen stattgefunden haben, ein Ergebnisdiagramm.

Die vergebene Gesamtnote wird nach folgendem Schema ausgewiesen: (Halbe Noten sind zulässig)

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, Alter) insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im Zuchtprogramm geregelt.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Verbandes für Hengste in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden, diese ist dann für die Hengste verpflichtend. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind im Zuchtprogramm festgelegt.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen Tierarzt. Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden die Hoden auf Hodenanomalien, darüber hinaus auch Gebissanomalien überprüft.

Weitere Merkmale werden im Zuchtprogramm aufgeführt.

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission.

Ergebnisermittlung:

Neben der Durchführung der linearen Beschreibung wird eine Gesamtnote vergeben.

B. 16.4 Körentscheidung

Die Körentscheidung lautet:

- Gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Körentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eines der Merkmale und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Körentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Körentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. einen oder mehrere Teilaspekte nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Verband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.5.1 Disziplinarverfahren

1. Kommt der Verband nach Durchführung einer Medikationskontrolle gem. B 16.5 zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen das Verbot einer Verabreichung von Dopingsubstanzen bzw. verbotenen Substanzen im Sinne des ADMR nicht auszuschließen ist, leitet er gegen die Verantwortlichen ein Disziplinarverfahren ein. Zuständiges Organ für die Durchführung des Verfahrens ist das Schiedsgericht (Vgl. A 7).

2. „Verantwortliche“ im Sinne Ziffer 1 sind

- der Hengsthalter
- der Ausbilder.

Hengsthalter sind hierbei natürliche oder juristische Personen, die

- Eigentümer oder Miteigentümer des Hengstes sind
- ein Nutzungsrecht zur Zucht für den entsprechenden Hengst aufweisen und aufgrund Anmeldung als Aussteller des Hengstes im Hengstkatalog aufgeführt sind sowie
- ohne Eigentümer / Miteigentümer oder sonst wie berechtigte Nutzer dieses Hengstes zu sein, sich als Aussteller angemeldet haben bzw. haben anmelden lassen und im Hengstkatalog als Aussteller verzeichnet sind. Ausbilder sind natürliche oder juristische Personen, die mit der Vorbereitung / Ausbildung und / oder Vorstellung des Hengstes beauftragt wurden bzw. hiermit befasst gewesen sind und die entsprechende Vorbereitung / Ausbildung und / oder Vorstellung des Hengstes durchgeführt haben.

3. Bei nachgewiesenem Vorhandensein verbotener Dopingsubstanzen oder verbotener Substanzen wird sowohl gegen den Hengsthalter als auch gegen den Ausbilder jeweils eine Geldbuße verhängt, es sei denn, die Verantwortlichen weisen im Einzelfall nach, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Ausmaß und Umfang der Darlegungs- und Beweislast sowie auch eines zur Herabsetzung einer Geldbuße führenden geringgradigen Verschuldens richten sich nach den Vorgaben der ADMR und der hierzu ergangenen Kommentierungen, die sämtlich in der LPO (Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung) abgedruckt sind und auf die verwiesen wird.

4. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 50.000,00 €.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend B.8 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Verbandes (B.8) entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ (B.8) über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der

Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Verbandes (B. 8) per Adresse Verbands-Geschäftsstelle einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Verband festzulegen spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7 Hofkörung

Auf Antrag des Hengsthalters kann eine Hofkörung durchgeführt werden. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.17.1 Leistungsprüfung

B.17.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den tierzuchtrechtlichen Vorgaben, der aktuellen Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden. Darüber hinaus werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes als gleichwertig anerkannt sind.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen/Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können. Die Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im Zuchtprogramm geregelt.

B.17.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste und Stuten Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.17.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes bzw. Vertragspartnern und beauftragten dritten Stellen dem Verband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an das Vit in Verden erfolgen. Das Vit in Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Verbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.18 Controlling

Die vom Verband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.19 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Delegiertenversammlung am 25.08.2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Vechta, 23.09.2025

